



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Pläneinhalts vom 19.1.1965

ZEICHENERKLÄRUNG D. PLANGRUNDLAGE

- Vorh. Hauptgebäude: Vorh. Flurstücksgrenzen: Vorh. Nebengebäude: Vorh. Flurstücknummer: Höhenlinien aus einem and. Plan entnommen: Hochspannungs-Freileitung 60 KV: Böschungen:

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B.BauG

- Strassenverkehrsfläche:
- Strassenbegrenzungslinie:

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 B.BauG

- Öffentliche Grünflächen:
- Bolzplatz:
- Private Grünfläche:
- Tennisanlagen:
- Anpflanzung gem. § 5 textlicher Festsetzung:

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 B.BauG):
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Durchführungsplanes Nr. 1:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des ersten Deckblattes des Durchführungsplanes Nr. 1:

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 Abs. 6 B.BauG

- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen:
- Hochspannungs-Freileitung 60 KV: Leitungssechsbereich, s. § 7 Abs. 1 und 2 LF: Zustimmungsbereich, s. § 7 Abs. 2 LF: Bauverbotszone an Bundesstraßen: Bauverbotszone gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FSRG) s. § 6 LF:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 9 B.BauG)

- Art der Nutzung**
(1) Die private Grünfläche für Tennisanlagen dient vorwiegend der Unterbringung von Tennisanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 B.BauG).
(2) Zutlassig sind außerdem:
- ein Clubhaus,
- eine Tennishalle,
- eine Schenk- und Spelawiirtschaft, soweit sie der Versorgung der Benutzer der Tennisanlagen dient,
- Stellplätze und Garagen.
- untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO
(3) Ausnahmsweise kann eine Wohnung für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)**
(1) Die Grundfläche des Clubhauses darf bis zu 600 m² betragen.
(2) Die Grundflächen aller anderen baulichen Anlagen gem. § 1 Abs. 2 und 3 dürfen zusammengenommen 3100 m² nicht überschreiten.
(3) Zutlassig ist ein Vollgeschoss bis Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 BauNVO).
- Höhenlage (§ 9 Abs. 2 B.BauG)**
Die baulichen Anlagen gem. § 1 Abs. 2 und 3 dürfen mit ihrem First die Höhe von 115,5 m über NN nicht überschreiten.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 B.BauG)**
Alle Grundstücksflächen innerhalb der privaten Grünfläche sind überbaubar, soweit nichts anderes festgesetzt ist. Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bleiben unberührt.
- Flächen für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 B.BauG)**
(1) Auf den mit dem entsprechenden Planzeichen bezeichneten Flächen sind standortgerechte, hochwachsende, heimische Bäume und Sträucher anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
(2) Die erforderliche Dichte sowie die Art und Weise der Ausführung richten sich nach den Anforderungen für Sichtschutzpflanzungen.
(3) Andere Pflanzungen als die nach Abs. 1 sollen, soweit ihre besondere Nutzung nicht entgegensteht, mit heimischen Pflanzen begrünt werden.
(4) Die Flächen gem. Abs. 1 sind keine überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 4.
- Zufahrtsverbot zur B 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 B.BauG)**
Zufahrten und Zuwege zur Bundesstraße sind unzulässig.
- Leitungsschutzbereich (Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 B.BauG)**
(1) Gemäß VDE-Bestimmung 0210 sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 60-KV-Freileitung die Art der Nutzung und die Bauhöhen beschränkt.
(2) Innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen keine hochwachsenden Bäume angepflanzt werden.
(3) Die Art der Nutzung und die Höhenlage aller baulichen und sonstigen Anlagen ist mit dem Leitungsträger abzustimmen. Alle Vorhaben im Abstand von 20 m und weniger, von der Leitungsechse gemessen, bedürfen der Zustimmung des Leitungsträgers.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

(gemäß § 1 DVBauG)

- Dachneigung**
(1) Es sind nur Dächer mit einer Mindestneigung von 15° gemessen zur Waagrechten zulässig.
(2) Ausnahmsweise sind gewölbte Dächer zulässig, wenn die Dachneigung gemäß Abs. 1 in wenigstens einem Drittel der Dachfläche überschritten wird.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. ... in der Gemarkung ... beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 7 Abs. 1 B.BauG am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Alfeld (Leine), den ...
Stadtdirektor

Verfertigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 19 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Verfertigungserlaubnis für die Stadt Alfeld (Leine)
erteilt durch das Katasteramt Alfeld (Leine) am 24.08.81kz 05103 E

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Legenschaftskatasters und weisen städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom VIII. 81). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Alfeld (Leine), den 2.11.1981 L.S.:
Katasteramt Alfeld (Leine) „Katasteramt“ gez. Einfalt
Vermessungsdezernat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Alfeld (Leine) Baumt.
Alfeld (Leine), den 13.11.1981 gez. Rüsing
(Bauberrat)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 01.09.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 B.BauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.09.81 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.09.81 bis 13.10.81 gemäß § 2a Abs. 6 B.BauG öffentlich ausliegen.

Alfeld (Leine), den 13.11.1981 gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 B.BauG in seiner Sitzung am 12.11.81 als Satzungs (§ 10 B.BauG) sowie die Begründung beschlossen.

Alfeld (Leine), den 13.11.1981 gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az 115/15 11/408) vom heutigen Tage unter Auflagen/Bedingungen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 B.BauG genehmigt/ausgewiesen.
Die landschaftsgemachten Teile sind auf Anlage der Stadt Alfeld (Leine) vom ...

Hildesheim, den 15. Februar 1982
Genehmigungsbehörde Landkreis Hildesheim Der Oberkreisdirektor

L.S. „Landkreis Hildesheim“ gez. Schöne
Unterschrift (Schöne)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ist in der Genehmigungsverfügung vom ... (aufgeführten Auflagen/Bedingungen) in seiner Sitzung am ... bengetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der ... (aufgeführten Auflagen/Bedingungen) vom ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Alfeld (Leine), den ...
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 B.BauG am 28.04.1982 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 28.04.1982 rechtsverbindlich geworden.

Alfeld (Leine), den 19.05.1982 gez. i.V. Rieke
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Alfeld (Leine), den ...
Stadtdirektor

Dieser Plan ist eine Abschrift und stimmt mit seiner Urschrift überein.
Bekanntlich: Alfeld (Leine), den ...
Stadtdirektor
- Der Stadtdirektor -
im Auftrage: ...

STADT ALFELD (LEINE) BEBAUUNGSPLAN NR. 32 DANNHOF

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (B.BauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 (Nds. GVBl. S. 577), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBauG) vom 19.7.1978 (Nds. GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der DVBauG vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie dem nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen. Innerhalb der Grenzen dieses Bebauungsplanes ist der Durchführungsplan Nr. 1 „An den Steinköpfen“ bekannt gemacht am 10.07.1959 und sein Erstes Deckblatt bekannt gemacht am 10.07.1959 aufgehoben.
Alfeld (Leine), den 13.11.1981

gez. Kübler
Bürgermeister L.S. (Siegel) gez. Dr. Toetzke
Stadtdirektor

GEMARKUNG ALFELD, FLUR 19

